

Artikel 1

(1) ¹Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei umgewandelt. ²Die Hochschule ist eine gemeinsame Hochschule des Bundes und der Länder. ³Sie ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster.

(2) ¹Die Hochschule unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht, in Fragen von Lehre und Forschung der Rechtsaufsicht. ²Die Dienstaufsicht obliegt dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die Rechts- und Fachaufsicht führen der Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder gemeinsam. ³Sie setzen dazu ein Kuratorium ein.